Pläne usf., Schaubilder

J. publ. G.
895.r=

I. publ. 9.

895 r

I. publ. J. 895 r.

Ehrerbietige

doch

dringende Wünsche

für

Teutschlands künftige Verfassung.

Von

einem teutschen Staatsbeamten.

Leipzig, bey Gerhard Fleischer dem Jüng.

1814

35 B

Dem

Ersten

der teutschen Fürsten

Seiner Majestät

Maximilian Joseph

König von Baiern

in tiefster Ehrfurcht

gewidmet.

§. 1.

Einleitung.

Da unser teutsches Vaterland jetzt (Anfangs des Jahres 1814) unverkennbar einer neuen Schöpfung entgegengeht; so wird es einem teutschen Manne, der seit 24 Jahren das Studium des teutschen Staatsrecht zu einem Hauptgegenstand seines Nachdenkens machte, hoffentlich nicht übel gedeutet werden, wenn er hier einige Wünsche ausspricht, welche theoretische und practische Kenntniße, und innige wahre Vaterlandsliebe, gleich dringend, jetzt zu äußern, ihm zur Pflicht zu machen scheinen; indem es ja gegenwärtig um Sicherstellung einer teutschen Verfassung auf Jahrhunderte hinaus gilt, und uns gesetzliche Freiheit im Denken, Schreiben und Handeln wieder geschenkt worden. Die von den höchsten alliirten Mächten mit den einzelnen teutschen Fürsten gleichförmig abgeschloßenen Allianzverträge, welche Diesen ihre Souverainité und gegenwärtigen Besitzstand garantiren, geben auch schon so viele allgemeine bestimmte Ansichten, daß mit Benutzung der ältern und

der neuesten bittern Erfahrungen hierauf für Teutschlands Wohl bestimmte Wünsche gebaut und jetzt vielleicht um so freimüthiger dargestellt werden dürfen, als nicht sowohl von unbedingter Herstellung der alten Reichsverfassung, als von Bildung und Festsetzung einer ganz neuen Bundesverfassung die Rede zu seyn scheint. Indeßen möchte es doch wahrscheinlich, ja wünschenswerth seyn, daß die vormalige Reichsverfassung hiebey zur Grundlage genommen werde, da Nationalcharacter und hergebrachte Verfaßung zu enge stets verbunden sind, und die mannigfaltigen treflichen Seiten von jener längst zu allgemein anerkannt worden, als daß sie ganz aus dem Gesicht verloren werden sollte *), mithin es jetzt nur darauf ankommen dürfte, die anerkannten Hauptgebrechen dieser vormaligen Verfaßung zu beseitigen, ohne die allgemein gerühmten Vorzüge derselben aufzuheben und die Macht

---

*) „Bey der gegenwärtigen Umbildung der alten deutschen Ver„faßung ist billig der Hauptzwecke Einer, nicht nur die „Verwirrung, Schwäche und andere der bisherigen Form an„hängende Uebel durch eine einfachere Zusammensetzung und „eine zweckmäßigere Stellung zu tilgen und zu vermeiden, „sondern auch aus dem bisherigen Grundstoffe, „und von den guten Sachen, die man der Weis„heit und Wohlmeinung der Vorältern schul„dig, Alles das in die neue Periode mit her„über zu nehmen, was Bedürfniß und einer „Veredlung fähig ist.“ Joh. v. Müller sämmtliche Werke 11. Th. S. 285.

der teutschen Fürsten, Gutes zu wirken, irgend zu beschränken, oder ihrer neuerdings bestätigten Unabhängigkeit und Souverainité weiter, als durchaus nothwendig, Eintrag zu thun. Eine kurze Analyse dieser Hauptgebrechen, und der Verfügungen, welche der Verfaßer des Gegenwärtigen deshalb in einer künftigen teutschen Constitutionsacte aufgenommen wünschen möchte, werden seine Ansichten hierüber bestimmter nachweisen.

§. 2.

Erstes Hauptgebrechen der vormaligen Reichsverfaßung.

Das größte und Hauptgebrechen der teutschen Reichsverfaßung war unleugbar der gänzliche Mangel, oder völlige Kraftlosigkeit Alles deßen, was National-Einheit unter den teutschen Staaten begründen und erhalten konnte. Nicht nur der einzelnen Regenten der teutschen Staaten, sondern auch die Bewohner derselben, ja einzelner Städte, sahen alle, nicht zu ihrer engern Staatsverbindung gehörende, Teutsche völlig als Fremde und Ausländer an, behandelten sie als solche mit Zurücksetzungen und Bedrückungen, ja haßten wohl mit förmlicher National-Antipathie ihre teutschen — Mitbrüder und Nachbaren! Größere teutsche Staaten fanden es nicht unter ihrer Würde, auf Kosten ihrer mindermächtigen Nachbaren ihre Unterthanen zu erleichtern, oder selbst zu berei-

chern, und ihre Staatsdiener glaubten selbst ihren Patriotismus dadurch zu bethätigen. Wie war also hier teutsche Nationalität möglich? Wie hätte hier ein inniges Anschließen der einzelnen Staaten an einander, eine gegenseitige redliche Unterstützung und Vertheidigung mit Gut und Blut gegen den gemeinschaftlichen Feind bewirkt werden können, wie sie doch bey wahrer Nationalverbindung zur Erhaltung der äußern Existenz unerläßlich nothwendig ist. Wie mannigfaltig nachtheilig mußte dieser gänzliche Mangel an National-Einheit auf das Innere von Teutschland und auf das Wohl seiner einzelnen Bewohner zurückwirken? — Doch dieser wahrhaft unglückliche Zustand ist jetzt so allgemein anerkannt und selbst unmittelbar gefühlt, daß es unnöthig ist, ihn weiter zu detailliren. Es kann also nur darum zu thun seyn, wie die Ursachen dieser innern Zerreissung Teutschlands zu entfernen, oder wenigstens zu vermindern? durch welche Mittel dagegen eine engere Verbindung zu knüpfen, National-Einheit herbey zu führen seyn möchte? die wohl kein Teutscher weiter als dringendes Bedürfniß verkennen wird.

§. 3.

Erster Wunsch: Persönliche Versammlungen der Bundes-Fürsten.

Als eines der kräftigsten und sichersten Mittel zur Herstellung teutscher National-Einheit zeigt sich hier zu-

erst: die periodisch wiederholte Versamm-lung aller deutschen Fürsten in Person auf einem Bundestage. Diese Einrichtung wäre ja nicht neu; alle teutsche Reichstage älterer Zeit bewährten sie. Die teutsche National-Einheit ging hauptsächlich erst verloren, seitdem die letzte unabgeschloßene Reichstagsversamm-lung durch bloße Anwesenheit von Gesandten den Charac-ter einer Nationalversammlung völlig verlor und dagegen die Natur und Form eines politischen Congreßes annahm. Unvermeidlich mußten nun Teutschlands Fürsten und Rä-the einander persönlich fremde werden; unvermeidlich muß-ten dann auch ihre Behörden und Unterthanen einander immer mehr entfremdet, von oben herab durch Beyspiel und Verordnungen, die nur für den engern Landsbezirk berechnet, von ihren teutschen Mitbrüdern getrennt, in ihnen nur Fremde zu sehen veranlaßt werden.

Wie so ganz anders wird und muß dieß sich gestal-ten, wenn Teutschlands Fürsten mit ihren ersten Räthen, persönlich und wiederholt sich versammeln und vereinen, um als Teutsche des gemeinsamen Vaterlandes Wohl ge-meinschaftlich zu berathen und gemeinschaftlich zu beför-dern! Sie werden als teutsche Mitstände und Ver-bündete nicht nur anschaulich sich erkennen und näher ge-bracht, sondern von den Hauptgegenständen der Verhand-lungen, von Nationalangelegenheiten, dem Wohl und

Wehe des Vaterlandes, selbst unwillkührlich ergriffen und hauptsächlich damit beschäftigt, die hohe Eigenschaft teutscher National-Repräsentanten lebendig empfinden und dann auch als Landes-Regenten daheim nicht vergeßen. Welche Vortheile werden nicht hieraus für ganz Teutschland und für dessen einzelne Staaten entspringen!

Nationalsinn, Vaterlandsliebe, schnelle einsichtsvolle Beschlüße, kräftige und ernste Ausführung derselben, enges Aneinanderschließen und persönliche innige Freundschaften unsrer teutschen Fürsten und endlich allgemeine Anerkennung und Schätzung wahrer Verdienste mit Beförderung des höchsten Wohls unsers teutschen Vaterlandes sind das schöne Bild, das uns dieser Bundestag der persönlich versammelten teutschen Fürsten darbietet.

Wer könnte zweifeln, daß dies persönliche und wiederholte Beysammensenn unsrer teutschen Fürsten, und die hauptsächliche Beschäftigung mit Teutschlands Wohl und Erhaltung im Ganzen nicht in Ihnen und ihren ersten Räthen das teutsche Nationalgefühl und die Vaterlandsliebe erhöhen und unerschütterlich befestigen sollte, wovon sie jetzt so glänzende Beweise abgelegt haben? daß in dieser erlauchten Versammlung jede Regung und Aeußerung des Egoismus und Privatintereße, die kalte Politik sonst wohl aus der Ferne und schriftlich geltend zu ma-

chen keine Scheu trägt, völlig unterdrückt und zurückbleiben werde, wenn das Wohl des teutschen Vaterlandes dadurch gefährdet würde? daß vielmehr ein wirklicher Esprit de Corps (man verzeihe diesen fremden Ausdruck) sich bilden und entwickeln und enges Aneinanderschließen aller Bundesfürsten die sichere Folge seyn werde?

Sollte es dann noch ungewiß seyn, daß in dieser einsichtsvollen Versammlung die wahren Bedürfniße des Vaterlandes schnell und lebendig erkannt, und Alles was Noth thut und frommt, rasch beschloßen und festgesetzt werden würde? Sollte man noch fürchten dürfen, daß irgend ein Bundesfürst die kräftige und unbeschränkte Vollziehung aller Maasregeln versagen, oder nur erschweren werde, an deren Beschluß er selbst persönlich Theil genommen, deren Nothwendigkeit und Befolgung als öffentliche Meynung und Nationalwille sich Jedem darstellen? Sollte nicht diese Ausführung allen teutschen Regenten dadurch aufs höchste erleichtert werden, wenn ihre Unterthanen völlig gleiche und kraftvolle Verfügungen in allen Nachbarstaaten erblicken? Sollte nicht endlich diese National-Einheit der höchsten Gewalten in Wille und That unwiderstehlich zur National-Einheit der Denk- und Handlungsweise aller Stämme teutsche Nation hinführen und solche begründen?

Aber auch für das Wohl der einzelnen teutschen Staaten, für teutsche Nationalbildung und Cultur giebt diese persönliche Versammlung teutscher Fürsten die schönsten Hoffnungen. Persönliche freundschaftliche Verbindungen der Fürsten und ihrer ersten Räthe unter einander werden unwillkührlich sich bilden. Gemeinschaftliche Berathung und Beförderung gleicher Interessen, gegenseitige Unterstützung der Nachbarstaaten und gütliche Ausgleichung der unter ihnen obwaltenden kleinen Zwistigkeiten; leichte Annäherung und Verbindung der mindermächtigen Fürsten mit den Mächtigern, und schöne sich darbietende Gelegenheit zu Unterhandlungen wegen jeder, den Vaterherzen unserer teutschen Regenten wichtigen Einrichtung und vertragsmäßigen Beförderung des Wohlstandes ihrer Unterthanen sind die schönen Aussichten, welche solch' ein Bundestag eröffnet.

Endlich gewährt er auch jedem ausgezeichnetem Talent, jedem ächten Vaterlandsfreunde einen Spielraum, sich zu entwickeln, die Gelegenheit bemerkt zu werden. Die gerechten und patriotischen Gesinnungen der teutschen Fürsten lassen nicht zweifeln, daß ihre Vereinigung sie auch zu gemeinschaftlicher Benutzung und Belohnung jedes Verdienstes veranlaßen würde, wodurch Teutschlands Wohlstand und Ehre befördert werden könnte, da ohnehin vereinte Kräfte dieß ja so sehr erleichtern und die

Mächtigern von Ihnen längst durch Schutz und Unterstützung der Künste und Wissenschaften sich unvergänglichen Ruhm erworben haben.

§. 4.

Fortsetzung.

Beseitigung der Bedenken dagegen.

In der That, die Vortheile dieser persönlichen Versammlungen der teutschen Bundesfürsten zeigen von allen Seiten sich so überwiegend zweckmäßig und dem erhebenden Geist der Zeit gemäß, daß es eben so überflüßig scheint, diese noch weiter auseinander zu setzen, als die dagegen vielleicht aufzustellenden Bedenken zu widerlegen. Haben nicht Europens drey größte Monarchen durch ihre ununterbrochene persönliche Vereinigung im großen Hauptquartiere sich jetzt ein unsterbliches Denkmal vereinter Seelengröße und eines in der Geschichte beyspiellosen Einverständnißes zur Erreichung ihres erhabenen Zweckes, der Befreyung Europens von französischer Universalmonarchie, gegeben? Haben sie durch Ihr jetzt schon mehr als halbjähriges persönliches Beysammenseyn nicht eben so die Ausführbarkeit, als den hohen Nutzen solcher persönlicher Versammlungen durch die That bewährt? Was könnte also das periodische persönliche Zusammentreffen der teutschen Bundesfürsten hindern und dessen grundgesetzliche Anordnung bedenklich machen?

Eine längere Entfernung aus ihren Staaten kann hier eben so wenig Bedenken erregen, als der unvermeidlich damit verbundene außerordentliche Aufwand. Unsere teutschen Staatsverfassungen geben den öffentlichen Staatsverwaltungen einen so geregelten Gang, daß eine einstweilige Abwesenheit der Regenten keine nachtheilige Folgen oder gar Stockungen fürchten lassen, zumal da diese Regenten in Teutschlands Grenzen bleiben, sich nicht weit entfernen würden, noch ihre Abwesenheit beträchtlich lang dauernd seyn dürfte. Auch hierüber hat ja die Erfahrung der neuern Zeiten längst abgesprochen. Nur periodische Versammlungen, so oft und so lange sie des gemeinsamen Vaterlandes Wohl, das ja auch das Wohl von allen einzelnen Staaten Teutschlands unter sich begreift, erheischte, würden nöthig und dann, alles engherzige Special-Interesse überwiegend, heilbringend seyn. Machte es doch schon vormals die Wahlcapitulation (Art. XIII. §. 1) jedem teutschen Kaiser zur Pflicht:

„wenigstens alle zehn Jahre, und sonst so oft es die Si„cherheit und Zustand des Reichs, oder einiger Kreise „Nothdurft erfordert; einen allgemeinen Reichstag inner„halb des Reichs Teutscher Nation zu halten."

Wenn aber auch künftig alle 4 bis 5 Jahre, ja wenn alljährlich diese persönliche Versammlung statt haben sollte; so würden weder die innern Landesangelegenheiten der

einzelnen Staaten dabey leiden, noch der ausserordentliche Aufwand für diese drückend seyn, da die Dauer der Versammlung füglich auf Wochen, höchstens auf einige Monate sich beschränken ließe und bey der ohnehin nothwendigen Bestimmung der äußern Form auch eine vertragsmäßige Beschränkung des äußern Aufwandes eben so zweckmäßig, als leicht ausführbar sich zeigen dürfte. Teutschlands edle Regenten sind ja ohnehin längst auch darinn mit dem Geist der Zeit fortgeschritten, daß sie steife Etiquette und Ceremoniel von ihren Höfen verbannt und dafür edlen Anstand und Würde mit Sittlichkeit an die Stelle gesetzt haben. Glücklich sind wir ja der Feßeln entledigt, welche auch auf dem letzten Reichstage durch ängstliches Wachen über hergebrachte Förmlichkeiten und unbedeutende Vorrechte den Gang der Geschäfte lähmten und die Gesandten in kleinliche Rangstreitigkeiten verwikkelte, auf welche wir jetzt mit mitleidigem Lächeln herabsehen. Unmöglich wird also jetzt die Schwierigkeit in Bestimmung der äußern Form und des zu beobachtenden Ceremoniels als Bedenken gegen diese persönliche Versammlungen teutscher Bundesfürsten jetzt noch angeführt werden können. Unmöglich kann es schwierig seyn, dasselbe also zu bestimmen, daß die Hauptzwecke aller äußern Formen, ein geregelter schneller Gang der Geschäfte, mit möglichster Ersparung alles Aufwandes an Zeit und

Geld, dabey hauptsächlich ins Auge gefaßt und möglichst vollkommen erreicht werde.

Nein, Teutschlands edle Regenten, sehen zu sehr auf die Sache selbst mit Verachtung äußerer kleinlichen Formen, fühlen selbst zu sehr die Vortheile der Befreiung vom Zwange der vormals üblichen strengen Hofordnungen, haben in neuern Zeiten öfter schon diesen äußern Förmlichkeiten auf Reisen und bey Besuchen entsagt, als daß man irgend zweifeln könnte, sie würden auch hier zu Beförderung der größern Zwecke, der Herstellung teutscher National-Einheit und dadurch der Sicherstellung, Freiheit und Wohlfahrt des teutschen Vaterlandes, frei-willig und vertragsmäßig nicht nur über das Ceremoniel, sondern besonders auch über den äußern Aufwand sich selbst Gesetze geben, welche ihr und ihrer Unterthanen Wohl dringend erheischen und ihre wirkliche innere Größe und Selbstgefühl noch ihren Enkeln und der Nachwelt einst beurkunden werden. Wie könnte es schwierig seyn, hier die nöthigen Formen zu bestimmen, wo die schon bestehenden politischen und ältern Verhältniße die Rangfolge festgesetzt haben; wo die verminderte Zahl der Bundesfürsten den Gang der Verhandlungen erleichtert und vereinfacht, wo alle Fürsten nicht als einheimische Regenten, sondern als Ihres Gleichen besuchende Gäste und Fremde am dritten Ort zusammentreffen, und wo

es um ernste Geschäftsbehandlung, um die Sicherung und Beförderung der höchsten Interessen, um Wohl und Wehe des teutschen Vaterlandes, nicht um äußern Glanz und Feyerlichkeiten gilt? Warum sollte nicht z. B. selbst die Zahl der aufs höchste mit zu führenden Räthe, Beamten und Hofbedienten also vertragsmäßig festgesetzt werden können? da solche Bestimmungen eben so jeden patriotischen Regenten zur Verminderung des Aufwandes berechtigen und öffentlich rechtfertigen, als verpflichten würden.

Doch es ist wohl überflüßig, diese und andere vielleicht mögliche kleine Bedenken hier zu erörtern und zu beseitigen. Die Sache selbst spricht für sich. Gewährt sie die innige Ueberzeugung der vollen Zweckmäßigkeit dieses vorgetragenen Wunsches, so wird redlicher Eifer, Teutschlands National-Einheit und innere feste Verbindung wiederherzustellen, die Ausführung leicht und möglich machen und alle sich entgegenstellende Schwierigkeiten gewiß überwinden, und in Teutschlands künftiger Constitutions-Acte wird unsern Bundesfürsten durch persönliche Theilnahme an der Bundesversammlung eine Pflicht auferlegt werden, deren Erfüllung ihnen durch unmittelbare Erkenntniß ihrer hohen Nützlichkeit und das Selbstgefühl eigner unmittelbarer und ausgebreiteterer Wirksamkeit für das große teutsche Vaterland leicht, ja wahrhaft genugthuend und beglückend seyn wird.

§. 5.

Zweyter Wunsch: Einführung einer teutschen Nationalkleidung.

Als ein treffliches Hülfsmittel zur Wiederherstellung teutscher National-Einheit bietet sich aber ferner auch die Einführung einer teutschen Nationalkleidung dar. Wenn bisher das, uns fast einzig übrig gebliebene, äußere Verbindungsmittel, unsere schöne teutsche Sprache, nur im Auslande den Teutschen dem Teutschen erkennbar machte, aber dann auch als Landsmann näher rückte; sollte nicht eine gemeinschaftliche Nationalkleidung alle Teutsche im großen Vaterlande inniger vereinigen und alle nachtheilige Absonderungen entfernen helfen? Jeder Mensch und besonders der große Haufe hängt von sinnlichen Eindrücken ab, bedarf der öftern Wiederholung des Gewohntwerdens einer großen Idee, wenn sie seinen Ansichten eine bestimmte Richtung geben soll. Der im Auslande gebohrne Soldat sieht durch die erhaltne Uniform sich bald als Innländer an, wird selbst also betrachtet, fühlt sich zu seinen gleichgekleideten sonst fremden Cameraden hingezogen, erkennt die Ehre seines Bataillons und seiner Fahne als seine Ehre, und geht mit ihnen in Kampf und Tod. Und bey den beyden europäischen Nationen, welche sich durch Nationaltrachten auszeichnen, den Spaniern und Schweden, hat sich längst die größte Vaterlandsliebe und National-

Einheit bewährt. Sollte gleiche Einrichtung dieß nicht auch bey den Teutschen bewirken, und die große Trennung der einzelnen teutschen Stämme entfernen und aufheben helfen?

Was könnte also diese Einrichtung einer teutschen Nationalkleidung hindern, da jetzt so manche Verhältnisse sie erleichtern, so manche Vortheile noch überdieß erreicht werden würden? Der teutsche Sinn ist jetzt einmal geweckt und hebt sich so allgemein herrlich hervor, daß er wohl verdiente, hiedurch ein auf die Nachkommen übergehendes Denkmal aus dieser schönen Zeit zu empfangen, das die Erhaltung und Fortpflanzung desselben selbst zu sichern verspricht. Gewiß würde dieser Geist die Einführung der Nationaltracht jetzt allgemein erleichtern und sie mit Freuden aufnehmen. Gewiß würde jeder darinn auch ein Mittel zur eignen Ersparniß erkennen, wozu der Druck der traurigen Vergangenheit, so wie die noch bleibenden Bedürfniße der nächsten Zukunft einen Jeden mahnen. Selbst die persönliche Versammlung der teutschen Fürsten würde dadurch in der äußern Form und bedürfenden Aufwand erleichtert werden und dennoch auch äußerlich als höchste National-Versammlung glänzend und ehrwürdig sich darstellen. Längst haben ja alle teutsche Höfe die Vortheile nicht nur militärischer, sondern auch der Civil- und Hof-Uniformen er-

kannt, und diese bey sich eingeführt; leicht wird also der Uebergang von diesen zu einer Nationalkleidung gemacht werden. Leicht könnte diese Nationaltracht darauf berechnet und darnach eingerichtet werden, daß sie bey der für Teutschland künftig ohnehin unerläßlich nothwendigen allgemeinen Bewaffnung gleich die Stelle gleichförmiger Kriegsbekleidung, der sonst kostbaren Uniformen, vertreten könnte und Landwehr und Landsturm nur eines leichten, doch hinlänglich characterisirenden Feldzeichens zum wirklichen Kriegsdienste ferner bedürften.

Ja, Teutschland wird durch teutsche Nationalkleidung auch von dem Joche französischen Tandes und Mode sich frey und unabhängig machen und durch alleiniges Tragen inländisch erbauter Stoffe und inländisch verarbeiteter Fabrikate seinen Wohlstand erhöhen und seine Handelsbilanz günstiger erhalten. Teutschland wird selbst vielleicht durch den deshalb aufzuregenden Erfindungsgeist seiner Künstler mit einer Nationalkleidung beschenkt werden, welche der edlen Form des menschlichen Körpers mehr angeeignet zu Darstellungen der schönen Künste in Gemälden und Bildsäulen anwendbar ist, und das reine Schönheitsgefühl nicht so beleidigt, wie bey treuen Nachbildungen eigensinniger französischer Moden nur zu oft zeither geschah und unsre Künstler zu den Formen und

Bekleidungen des Alterthums zurückzugehen und ihre Zuflucht zu nehmen nöthigte.

Warlich hier sind der Vortheile so viele, daß man kaum zweifeln darf, das Gewicht derselben werde die Verwirklichung des Wunsches der allgemeinen Einführung einer teutschen Nationalkleidung herbeyführen und zu wesentlicher Herstellung teutscher National-Einheit auch deshalb das Nöthige der neuen Verfaßungs Acte einverleibt werden. Es hängt ja lediglich vom Willen der teutschen Nation und der sie repräsentirenden erhabnen Regenten ab. Jetzt, wo Alles sich neuer und schöner gestaltet und ängstliches Kleben am Langegewohnten uns verlaßen hat, werden Teutschlands Stämme durch äußere Nationaltracht gleichförmig verschönt und vereint, auch durch innere Harmonie sich inniger verbunden und verschmolzen bald fühlen!

§. 6.

Dritter Wunsch: Möglichste Entfernung der bisherigen Scheidewände unter den einzelnen teutschen Staaten.

Endlich begründet der hohe Zweck der Herstellung und Beförderung teutscher National-Einheit noch den lebhaften Wunsch, daß alle die Einrichtungen und bestehenden Gesetze der einzelnen teutschen Staaten, wodurch innerhalb des teutschen Vaterlandes Grenzen, deren Bewoh-

ner unter sich in das Verhältniß von Fremden und Ausländern versetzt wurden, und ganz die Eigenschaft teutscher Mitbürger vergeßen mußten, so weit aufgehoben und vernichtet werden möchten, als dieß jener hohe Zweck nothwendig erfordert und das Wohl der einzelnen Staaten irgend gestattet. Denn wenn gleich allgemein schon die Erhaltung des ganzen Staats stets die Nothwendigkeit der Aufopferung der Rechte der Einzelnen zu begründen und mehr als die Einschränkung der natürlichen Freiheit zu rechtfertigen vermag; so darf dieser Eingriff in die Eigenthumsrechte der Staatsglieder doch nur in dem äußersten Nothfall zur Ausführung gebracht, und wird gewiß auch von jeder gerechten höchsten Staatsgewalt nur mit möglichster Schonung geübt werden. Aber eben so freudig und willig wird in dem Falle anerkannter Nothwendigkeit zur Rettung und Sicherung des Staats jeder patriotische Staatsbürger und ächte Vaterlandsfreund sein Privateigenthum dem Staate zum Opfer darbieten, so wie er sein höchstes Gut, Leben und Gesundheit, zur Vertheidigung darbringt.

Wenden wir diese Grundsätze auf Teutschland als Einen Bundesstaat an, und sehen zurück auf die Gefahr, wodurch Mangel an National-Einheit unser Vaterland und unsere Nation vor Kurzem der gänzlichen Vernichtung nahe brachte; so erkennen wir die dringende Nothwendig-

keit, durch jedes wirksame Mittel teutsche National-Einheit wieder herzustellen und zu befestigen. Und wenn wir dann Teutschlands einzelne Staaten in dem Verhältniß der einzelnen Staatsbürger zum großen Staatenbunde erblikken, so läßt uns die jetzt allgemein erkannte und unmittelbar empfundene Gefahr hoffen, daß Teutschlands edle Regenten, welche jetzt zum Theil selbst persönlich, mit Gefahr ihres Lebens, gegen den gemeinschaftlichen Feind das teutsche Vaterland vertheidigen, auch für den großen Zweck der künftigen Sicherstellung Teutschlands durch Herstellung wahrer National-Einheit, mit mäßiger Beschränkung einiger ihrer Hoheitsrechte dem Vaterlande gerne ein edles Opfer bringen werden, das um so weniger fühlbar werden würde, wenn es durch freywilligen gemeinschaftlichen Beschluß dargebracht und gleichförmig in allen teutschen Staaten zur Anwendung gebracht würde, wie auch vormals die kaiserlichen Reservatrechte wegen ihrer Allgemeingültigkeit durch ganz Teutschland weniger drückend gefunden wurden. Opfert ja auch der Privatmann, in Rechtsstreitigkeiten verwickelt, öfter gerne einen Theil seiner Rechte auf, um durch Vergleich das Größere und Ganze zu retten und zu sichern!

§. 7.

Nähere Angabe der zu vernichtenden Scheidewände.

Nach dieser Erörterung scheint es nicht unzweckmäßig, diese bisher in den einzelnen Staaten bestandenen, der

National-Einheit nachtheiligen Einrichtungen näher und einzeln anzugeben und zu untersuchen, wie fern deren Vernichtung rathsam und thunlich seyn möchte? Je weniger der Verfaßer des Gegenwärtigen, die hiebey mannigfaltig obwaltenden Schwierigkeiten wegen der sich durchkreutzenden Interessen verkennt, und je offener er hiebey auf eine vollständige und allgemein genügende Entwickelung bescheiden Verzicht thut, desto mehr schmeichelt er sich einer nachsichtigen Beurtheilung seiner Vorschläge hierinn, welche einzig das ihm vorschwebende Ideal teutscher Bundesverfaßung dictirte. Er beschränkt daher seine Wünsche hierinn vorzüglich auf folgende Puncte:

1) Aller Unterschied in den Privatrechten, welche in einzelnen Staaten zwischen Eingebohrnen oder Aufgenommenen, und außer Landes Gebohrnen Teutschen bisher statt fand, werde allgemein aufgehoben. Es finde fortan kein Indigenat gegen einen gebohrnen Teutschen innerhalb Teutschlands Grenzen statt; es bedürfe Keiner zu seiner Niederlaßung eines besondern Naturalsations-Patents. Allgemeine Normen für alle teutschen Staaten werden bestimmen, unter welchen Bedingungen jedem einzelnen jungen teutschen Mann die Verheyrathung und Errichtung eines eignen Hausstandes mit der Hoffnung rechtlicher Subsistenz gestattet seyn soll? und wie die dennoch vielleicht nicht zu vertilgenden Heimath-

losen durch die schon fast allgemein angenommene Einrichtung des Schubs ihren Geburtsorten zur Versorgung zugewiesen werden sollen? Allein dann sey jedem gebohrnen Teutschen, der die gemeingesetzlichen Bedingungen erfüllt, in jedem teutschen Staate die häusliche Niederlaßung gestattet, und die Veränderung der Wohnung aus einem Lande ins Andre völlig freygestellt. Kein Abzugsgeld, keine Nachsteuer, oder andere Abgabe erschwere diese Wohnungsänderung und erinnere den Teutschen, daß er dadurch seinem bisherigen teutschen Wohnorte fremd werde, oder daß er in dem Lande, worin ein Erbe ihm anfiel, als Ausländer gelte. Es bedürfe zu dieser Abzugsfreiheit also künftig nicht erst besonderer Verträge, welche Teutschlands Regenten längst, immer allgemeiner, deshalb einzeln unter sich abzuschließen sich bemühten und dadurch die Zweckmäßigkeit jener Maasregel längst anerkannten.

Aber eben so durchgehend gleichmäßig werde die Gerechtigkeitspflege jedem Teutschen in jedem teutschen Staate gewährt; kein Eingebohrner oder Ansäßiger genieße fortan bei Concursen und ähnlichen Verhältnißen ein Vorzugsrecht zu seiner Befriedigung vor den Teutschen eines andern Landes, der mit redlichem Vertrauen aus der Ferne borgte und nicht an Ort und Stelle sein anvertrautes Eigenthum sichern konnte. Alle unbilligen Gesetze und Rechte gegen bisher sogenannte fremde Teutsche werden allgemein

vernichtet und das Retorsionsrecht höre also unter Teutschlands einzelnen Staaten auf, eine Norm der Verfahrungsweise ihrer Behörden gegen nicht unmittelbar teutsche Unterthanen zu seyn.

2) Eben so werden für die Handhabung der Policey möglichst allgemein gleichförmige Normen und Einrichtungen getroffen, so daß der reisende Teutsche, der wandernde Handwerksgeselle auch hiebey noch sich allenthalben im teutschen Vaterlande als Teutscher und Landsmann betrachtet finde, und nicht dem wahren Ausländer gleichgesetzt werde. Schon sind in dieser Hinsicht durch den Drang des Bedürfnißes und der Zeitereigniße allgemein bedeutende Schritte zu gleichförmigen Einrichtungen wegen Form und Inhalts der Reise-Päße und Wanderbücher der Innungsgenoßen, wie sie die Erfahrung als nützlich erprobte, geschehen. Um so leichter werden also auch hierüber allgemein geltende vertragsmäßige Bundesgesetze als Normen für alle einzelnen Staaten verfaßt und wird dabey auch zur Beförderung teutscher National-Einheit Alles berücksichtigt und bestimmt werden können, was die Handhabung guter und gleichförmiger Policey in Bezug auf Nichteinheimische und zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit erheischt. Wie sehr man hierin die Nothwendigkeit allgemeiner gleichförmiger Gesetze schon längst in Teutschand erkannte, zeigen die, seit

dem Jahr 1530 wiederholt vom Kaiser und Reich, verfaßten und verbesserten Reichspoliceiordnungen und die selbst jedem Kaiser in der Wahlcapitulation (Art. VII. §. 1) zur Pflicht gemachte neue Abfassung und Aufrechterhaltung einer „den Zeitumständen näher anzupassenden" Reichspolicyverordnung. Wer könnte auch verkennen, daß Gleichförmigkeit und vereinte Kräfte für Handhabung der mit dem innern Wohlstand des Staats so eng verbundenen Policey von höchster Wichtigkeit seyn? Gewiß, war das Reichsgesetz *), welches alle Stände eines Kreises verpflichtete, jede Störung der öffentlichen Ruhe und Aufruhr sofort mit vereinten Kräften und im Entstehen zu unterdrücken, für alle, und insbesondere die mindermächtigen teutschen Staaten von höchster Wichtigkeit. Ja selbst Preußens großer Friedrich fand es einst nöthig und nützlich, zu Unterdrückung der Handwerksmißbräuche seine teutschen Mitfürsten zu Fassung gemeinschaftlicher Beschlüße und Einführung gleichförmiger Einrichtungen dagegen aufzufordern und zu veranlassen. Sollten wir nicht die anerkannt guten Verfügungen unserer Vorfahren uns aneignen und im Geiste der Zeit zu unserm wahren Wohl benutzen? zumal wenn wir durch die persönliche Vereini-

---

*) Reichsexecutions-Ordnung vom Jahr 1555. §. 6.

gung unserer Fürsten auch der pünctlichen Vollziehung dieser Policey-Ordnungen versichert seyn können?

Bey dem Gedanken an die Möglichkeit dieser allgemeinen gleichförmigen teutschen Policeyverbesserungen drängen sich dem Verfasser des Gegenwärtigen so manche Wünsche auf, deren Verwirklichung ihm lange am Herzen lagen, z. B. Aufhebung aller Verbindung der niedern Justiz und Policey-Administration, aller Policeybefugniße der Patrimonial-Gerichte; allgemeine Verbesserung der Armen-Policey u. dergl. m. daß er diese nur mit Mühe unterdrückt, um nicht allzu weit von seinem Hauptziel sich zu entfernen, und sich gerne mit der Ueberzeugung der ohnehin unaufhaltbar steis zum Beßern fortschreitenden Bildung der Menschheit beruhigt.

3) Alle vormals gesetzlich und mißbräuchlich bestandene Ungleichheit der Rechte einzelner teutscher Staatsbürger, welche durch Verschiedenheit ihrer religiösen Ueberzeugungen begründet und veranlaßt wurden, fallen hinfort ganz hinweg. Schon sind auch hierin fast allgemein in allen teutschen Staaten neuerdings gleichförmige Einrichtungen getroffen worden. Aber noch sind sie nicht so vollkommen gesichert und übereinstimmend ausgeführt, daß nicht jetzt und künftig für teutsche Nationals-Einheit Störungen und Nachtheil dadurch möglich wären. Noch kann das katholische Dogma der alleinselig-

machenden Kirche, mit allen darauf gebauten Grundsätzen und Gesetzen wider Ketzerey gemißbraucht werden, um die Frömmigkeit eines teutschen Regenten zu Unbilligkeiten und Verfügung ungleicher Behandlung seiner anders denkenden Unterthanen zu bewegen. Noch kann die Besorgniß des hieraus entspringenden Strebens nach Bekehrung von Seiten des katholischen Clerus und seiner Folgen, den protestantischen Regenten veranlassen, die Grundsätze der Duldsamkeit zu verläugnen und seine Religionsgenossen innerhalb seiner Grenze vor den Katholiken zu bevorzügen. Es werde also bestimmt ausgesprochner Grundsatz unserer künftigen teutschen Verfassungs-Urkunde; daß — unbeschadet des nicht zu verrückenden Besitzstandes jedes Religionstheils, als äußerer kirchlichen Gesellschaft betrachtet — jedem Teutschen in jedem teutschen Staate, ohne Berücksichtigung seines religiösen Glaubens, so ferne dieser nur nicht den Forderungen des allgemeinen Staatsrechts widerspricht, völlig gleicher Genuß aller bürgerlichen Rechte zugestanden werden solle.

§. 8.

Fortsetzung.

Doch nicht blos negativ, durch Hinwegräumung der unter Teutschlands größern und kleinern Staaten bisher bestandenen Absonderungsursachen, sondern auch po-

sitiv durch Beförderung jeder leichtern und innigern Verbindung aller teutschen Staatsbürger unter sich, werde teutsche National-Einheit befördert. Vorzüglich werde daher innerhalb der Grenzen teutscher Nation

4) allenthalben und ohne Einschränkungen gleiche Freiheit und Sicherheit des Handels und Gewerbes gesetzlich festgestellt und wirklich zugestanden. Zu allgemein und zu schwer belastend und niederdrückend haben wir die unglücklichen Folgen gefühlt, welche die durch das sogenannte Continentalsystem dem Handel und Gewerbe angelegten Fesseln auf öffentlichen und Privatwohlstand, auf Künste und Wissenschaften und auf jeglich Wohlseyn überhaupt äußerten. Es bedarf also gewiß keines Beweises, daß das Wohl unsers Vaterlandes die Herstellung voller Handelsfreiheit nicht nur auf den Punct, wie er vor Ausbruch der französischen Revolution war, sondern noch ausgedehnter erheische, um National-Einheit und den höchsten Wohlstand des Ganzen zu befördern, da es ein durch Theorie und Praxis gleich bewährter Grundsatz ist, daß nur durch volle Freiheit des Handels derselbe zu der höchsten Stufe und Ausdehnung gebracht werden könne.

In der That haben dies auch unsere Altvordern schon längst erkannt, so daß es wohl jetzt nur der — freylich vormal nur zu sehr versagten — Ausführung der deshalb

verfaßten Reichsgesetze bedürfte, schon diese genügten, um das jetzt so lebhaft erkannte Bessere zu erreichen. Es mag daher vergönnt seyn, nur zwey Stellen teutscher Reichsgesetze hier anzuführen, welche zugleich als Belege der guten Seiten unserer vormaligen geschriebenen Reichsverfassung gelten mögen.

In der, durch Ströme teutschen Bluts theuer erkauften Westphälischen Friedensurkunde bestimmt der neunte Artikel in wörtlicher Uebersetzung Folgendes:

„Da das öffentliche Wohl es erheischt, daß nach „geschlossenem Frieden der Handel wieder aufblühe, so ist „man übereingekommen, daß alle Zölle und Mauthen, „welche zu dessen Nachtheil und gegen das öffentliche „Beste im Reiche bey Gelegenheit des Krieges neuerdings „eigenmächtig und widerrechtlich, ohne Einwilligung des „Kaisers und der Churfürsten des Reichs, eingeführt wor„den, und die dadurch veranlaßten Repressalien und Ar„reste, nebst den sonst noch eingeführten Ursprungs-Schei„nen, Abgaben und Zurückbehaltungen, ingleichen den „unmäßigen Post- und allen andern ungewohnten Be„schwerden und Hindernissen, wodurch Handel und Schiff„fahrt belästigt werden, völlig aufgehoben und allen Pro„vinzen, Häfen und Flüssen ihre vorige Sicherheit, Ge„richtsbarkeit und Gebrauch, so wie sie vor dem Kriege

„viele Jahre zuvor waren, wiedergegeben und unverletzt „erhalten werden sollen. — Es bestehe daher volle Frei„heit des Handels; und aller Orten, zu Wasser und zu „Lande, sicherer Durchgang, und allen und jeden Va„sallen, Unterthanen und Angehörigen beyder Theile sey „Kraft des Gegenwärtigen die Befugniß zur Hin- und „Herreise und zum Handel ertheilt, wie sie Jedem vor „den Unruhen in Teutschland zustand, und alle Obrig„keiten seyen verpflichtet, jene gleich den eigenen „Unterthanen gegen ungerechte Unterdrückungen und „Gewaltthätigkeiten zu vertheidigen und zu schützen."

Und doch fand man selbst diese Bestimmungen späterhin noch nicht ausreichend, befolgte sie, leider! wohl nicht gewissenhaft genug, und veranlaßte dadurch, daß noch im Jahr 1790 der Wahlcapitulation Kaiser Leopold II. (Art. VII. §. 1.) die Bestimmung und Verpflichtung einverleibt ward:

„Sollen und wollen Wir ein ausführliches Reichs„gutachten darüber erfordern, wie zur möglichsten Ver„besserung der, zu Wasser und zu Lande zum Wohl „des Reichs, der Stände und Unterthanen Besten zu „befördernden Commercien des Reichs, durch gemeine„same, den Verhältnissen Teutschlands allenthalben an„gemessene Maasregeln zu gelangen sey. Insbesondere „wollen Wir den für Teutschland wichtigen Buchhandel

„nicht außer Acht laßen, sondern das gedachte Reichsgut-
„achten auch darüber erstatten laßen, wiefern dieser Hand-
„lungszweig durch die völlige Unterdrückung des Nach-
„drucks und durch die Herstellung billiger Druckpreise
„von dem jetzigen Verfalle zu retten sey."

Bey diesen von Teutschlands Gesetzgebung selbst vormal so bestimmt ausgesprochenen und sanctonirten Grundsätzen, würde jede weitere Erörterung der Gründe für allgemeine Einführung der möglichsten Freiheit des Handels und Verkehrs durch ganz Teutschland hier eben so überflüßig, als jedes Detail der einzelnen deshalb zu treffenden Verfügungen zu weitläuftig und doch nicht erschöpfend seyn. Nur die Bemerkung sey noch beyzufügen erlaubt, daß bey einer künftigen teutschen Gesetzgebung selbst nicht allein die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes durch Freiheit des Handels und Verkehrs berücksichtigt, sondern besonders auch die Erhöhung der National-Einheit dadurch ins Auge gefaßt werden möchte. Denn gewiß wäre dieß Eines der wirksamsten Hülfsmittel dazu. Jeder Vortheil, den der Einzelne unmittelbar aus allgemeinen Einrichtungen fühlt und erhält, zieht ihn und so auch den, egoistisch bleibenden großen Haufen vorzüglich an. Und was könnte insbesondere die große Gewerbe treibende Classe von Teutsch-

lands Einwohnern, Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker mehr interessiren, als Freiheit des Verkehrs durch teutsche Nationalität begründet? Müßte nicht jeder engherzige Speculante patriotisch gesinnt werden, wenn die Gegenstände seines Geschäfts, weil sie teutsche Producte und Fabrikate sind, nicht weil sie sächsische, heßische oder anders heißen, in allen teutschen Staaten freien Umsatz haben?

Möchten also Teutschlands edle Regenten künftig in persönlicher Versammlung diesen wichtigen Gegenstand ihrer vorzüglichen Aufmerksamkeit würdigen!

Möchten sie ihre, mit den Verhältnißen des Gewerbstandes der einzelnen Länder vertraute Räthe zu Entwerfung eines gemeinsamen Schlußes zusammen treten laßen, mit dem Auftrage, die Beförderung der National-Einheit durch möglichste Freiheit und möglichst gleichförmige Einrichtungen des Handelsverkehrs als Hauptzweck vor Augen zu haben und dabey einzelne Opfer und Abänderungen der innern Staatsverfaßung nicht zu scheuen! Möchte dadurch jede Einschränkung des völlig freyen Verkehres innerhalb Teutschlands Grenzen auf im-

mer verboten, nie eine Getraidesperre *) unter den Stämmen unserer vereinten teutschen Nation weiter gestattet noch der Austausch und Umsatz roher Produkte irgend künftig gehemmt werden! Möchte nicht nur das kaufmännische, sondern auch das literärische Verkehr durch jeglichen gleichförmigen Schutz des Buchhandels, durch Aufhebung jedes Universitätbanns für Eingebohrne und strenge gehandhabtes Verbot alle Absonderungen teutscher Studierenden nach Landsmannschaften auf Akademien zu Gründung und Sicherung teutscher National-Einheit patriotisch benutzt und glücklich befördert werden!

---

*) Die hohe Wichtigkeit dieses Verbots für alle teutsche Binnenländer macht es besonders wünschenswerth, daß ein desfallsiger Verein bald möglichst abgeschlossen werde. Die Unzweckmäßigkeit jeder Getraidesperre ist ja wohl längst sowohl durch Gründe als durch Erfahrung so erwiesen, daß es nicht noch der Bemerkung bedarf, wie wenig es mit wahrer Nationalität vereinbar sey, wenn Teutsche den Teutschen die ersten Lebensbedürfniße versagen, und mit dem Hungertode bedrohen. Und der jetzige teutsche Gemeinsinn läßt hoffen, daß hiebey selbst nach liberalern Principien werde verfügt werden, als noch der deshalb gefaßte teutsche Reichsschluß vom Jahr 1772 bewährt, wenn gleich sein Daseyn schon die Dringlichkeit und Nothwendigkeit gemeinsamer Maasregeln darüber einleuchtend beweißt.

Möchte endlich der so lange genährte und so oft umsonst angeregte Wunsch erfüllt werden, durch Einführung von einerley Maas, Gewicht, Münzfuß und Wagengeleise auch hierin teutsche National-Einheit begründen um so manche bisher empfundenen Nachtheilen und Beschwerden der Verschiedenheit kräftig abzuhelfen!

Sollte der Verfasser des Gegenwärtigen hier vielleicht nur schöne Träume geträumt haben! Nein, er hofft dieß nicht. Der hohe teutsche Sinn unserer edlen Regenten, der sich jetzt allenthalben so übereinstimmend thätig bewährt, wird auch diese, gewiß längst von jedem ächten Teutschen genährten Wünsche zur Wirklichkeit bringen! Die persönliche Versammlung aller teutschen Fürsten, durch den Gang der neuesten Ereignisse ohnehin auf die nicht mehr große Zahl von Einigen und Dreyßig Regenten beschränkt, wird hierinn nicht nur das Bild hoher National-Einheit, sondern auch des Wetteifers an edlen Opfern und Selbstbeschränkungen darbieten, die selbst dem finanziellen Zustand der größern teutschen Staaten um so weniger fühlbar seyn würden, als diese, größtentheils Grenzländer bildend, gegen das anstoßende Ausland durch Erhöhung der Grenzzölle und anderer Hebungen von Ausländern den etwanigen geringen Abgang an inländischen Handels-Abgaben zu ersetzen und für ganz

Teutschland wohlthätig die National=Absonderung vom Ausland zu erhöhen vermögen.

Ob aber dennoch zur Erhaltung und Sicherstellung teutscher National Einheit für künftige Zeiten in Teutschlands Verfaßungsurkunde nicht auch noch der Grundsatz aufzunehmen und zu heiligen seyn werde: daß in keinem teutschen Staat weiterhin ein Gesetz oder Einrichtung gestattet noch angeordnet werden dürfe, welches mittel= oder unmittelbar teutsche National=Einheit beeinträchtige, vielmehr solche unkräftig und unverbindlich seyn, und durch Bundesschluß sofort wieder aufgehoben werden solle; — hierüber wird die Weisheit und Umsicht unserer Gesetzgeber entscheiden.

§. 9.

Zweytes Haupt=Gebrechen der ehemaligen Reichsverfassung.

Wünsche deshalb.

Ein zweytes Hauptgebrechen der ehemaligen Reichsverfaßung war unverkennbar die höchst mangelhafte Einrichtung der allgemeinen Militär= und Vertheidigungsanstalten. Theorie und Erfahrung haben über dieselbe schon seit dem siebenjährigen Kriege so bestimmt das Urtheil der höchsten Fehlerhaftigkeit ausgesprochen und die mannigfaltigen Gebrechen nach=

gewiesen, daß die Reichs-Armee in einzelnen Parthien vormal selbst bey Teutschlands Einwohnern spöttisches Lächeln erregte. *) Wie sehr also hier eine wesentliche Umformung und Verbeßerung Noth thue, bedarf wohl keines weitern Beweises, nachdem zumal erst jetzt 20jährige bittre Erfahrungen die dringende unerläßliche Nothwendigkeit zweckmäßiger völlig sichernder Vertheidigungs-Anstalten jedem Teutschen vom Thron bis zur Hütte einleuchtend und fühlbar gemacht haben.

Ziemt es auch nicht dem bürgerlichen Layen, über das Detail militärischer Einrichtungen Vorschläge und Urtheile zu geben, so wird es doch dem aufrichtigen Vaterlandsfreunde nicht gemißdeutet werden, wenn er hier nur einige allgemeine Wünsche der höhern und öffentlichen Prüfung unterwirft. Daß auch hier Mangel an Einheit des Ganzen der Hauptgrund aller Gebrechen war und alle kriegerische Wirksamkeit lähmen mußte, da diese ja nur durch innige Vereinigung aller Kräfte der Einzelnen zu Einem großen Zwecke und nach Einem Plane möglich wird, ist auch längst an-

---

*) J. St. Pütters histor. Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs. 3 Th. S. 98. f.

erkannt. *) Also auch hier wird Herbeyführung wahrer National=Einheit, enge Verbindung aller teutschen Krieger in Einem Geiste und Einer Form das höchste Ziel teutscher Gesetzgebung und Verfassung seyn müssen. Auch hier wird eine gleichförmige allgemeine und detaillirte Legislation für alle einzelne teutsche Staaten und eine eben so genaue und gewissenhafte Erfüllung in allen Stücken und Sicherstellung derselben, für das gemeinsame Vaterland höchstes Bedürfniß seyn. Die Einschränkungen der landesherrlichen Willkühr, welche des Vaterlandes Wohl hiebey heischen dürfte, werden unsern edeln Regenten um so weniger schwer fallen, als auch sie, durch gegenseitiges Uebereinkommen festgesetzt, nur die höhere Vervollkommnung der militärischen Anstalten zum Zweck haben, nach welchen alle größere teutschen Staaten ohnehin längst mühsam strebten und die Befolgung dieses anerkannt Bessern unsern teutschen Fürsten eben so angenehme Pflicht seyn wird, wie jedem guten Staatsbürger die Befolgung eines anerkannt nützlichen Gesetzes, wenn es gleich seine natürliche Freiheit beschränkt.

Schon sind ja jetzt die Krieger aller teutschen Fürsten in einer zweckmäßigern Organisation unter die

---

*) Pütter a. a. O.

Waffen getreten. Und auch alle deshalb noch zu treffende Einrichtungen sind durch die verminderte Zahl der teutschen Bundesfürsten sehr erleichtert. Nicht nur die Vereinigung der Willen, sondern auch der Kräfte wird dadurch bedeutend befördert, da wenig regierende Fürstenhäuser übrig seyn dürften, die nicht jetzt schon verfaßungsmäßig ganze oder wenigstens halbe Bataillons bey jedem Kriege ins Feld zu stellen verpflichtet und im Stande seyn möchten. Noch mehr wird aber der edle kriegerische Geist, der die ganze teutsche Nation zu Erringung und Sicherung teutscher Freiheit und Unabhängigkeit jetzt belebt, so wie die deshalb schon gleichförmig in allen einzelnen Staaten getroffenen Anstalten allgemeiner Volksbewaffnung durch Landwehr und Landsturm die Feststellung dieser nothwendigen Kriegs-Einrichtungen erleichtern, um Teutschland zur Würde eines selbstständigen unabhängigen Staats zu erheben, diese unterstützen und begründen. Mit frohem Herzen sieht gewiß jeder teutsche Vaterlandsfreund der nahen Zukunft entgegen, wo mit bedeutender Verminderung der stehenden Heere und des davon unzertrennlichen nachtheiligen Einflußes auf den Finanzstand der Staaten und die allgemeine Sittlichkeit, dennoch die teutsche Nation durch eine kraftvolle Landwehr, deren Trefflichkeit sich durch Thaten bewährt hat, und durch vervoll-

kommte Einrichtung des Landsturms zum kriegerischen Volke erhoben, in die Reihe bedeutender unabhängiger und glücklicher Staaten zurücktritt.

Gewiß werden die allgemeinen Ideen, welche ein beliebter teutscher Schriftsteller *) deshalb schon öffentlich aufgestellt hat, auch bey einer künftigen Gesetzgebung nicht unbeachtet bleiben, vielleicht von den größten Staaten zuerst kräftig ausgeführt und als Beispiel mächtig wirkend werden, da es dem schlichten Menschenverstande einleuchtet, daß nur durch jugendliche Uebung eines Jeglichen in ritterlichen Spielen die alte Mannskraft teutscher Nation wiederhergestellt und Muth, Ausdauer, Gewandheit und Vertrautheit mit Gefahren allgemeinere Eigenschaften teutscher Männer werden können; und daß das stehende Kriegsheer, bey hinlänglich geübter Landwehr, allenthalben so viel möglich nur in denjenigen Waffenarten bestehen dürfe, welche allein durch ununterbrochene Uebung und selbst Studium zu der Vollkommenheit gebracht werden können, welche ihre Brauchbarkeit erfordert, also auf Reiterey, Artillerie und Ingenieurs. Ohne also hier in ein weiteres unpassendes Detail einzugehen,

---

*) Grundlinien einer teutschen Kriegsordnung von E. M. Arndt. 1813. 8.

sey es erlaubt, nur noch einige kurze Bemerkungen und Wünsche beyzufügen.

§. 10.

Fortsetzung.

Wenn es unverkennbar ist, daß kluge Benutzung gemachter Erfahrungen hauptsächlich zum Bessern führe, und man selbst vom Feinde lernen müsse, so ist es wohl ein beherzigenswerther Wunsch, daß für Teutschland ein ähnliches National-Institut errichtet werden möchte, wie Frankreich an seiner treflichen Ecole polytechnique besitzt, welche nicht nur für Artillerie, Ingenieurwesen und Befestigungskunst, sondern auch für Brücken- Wege- und Wasserbau, öffentliche Architectur und andere ähnliche zum allgemeinen Besten nöthige technische Kenntnisse gebildete Männer in vollkommner Brauchbarkeit liefert. Sollte Ein solches teutsches National Institut nicht auch neben unsern Universitäten und Militär-Academien von höchster Bedeutsamkeit und Nutzen seyn? Sollte es nicht zur Beförderung teutscher National-Einheit kräftig mitwirken können, wenn hier die künftigen Officiere der Artillerie, des Ingenieur- und Fortificationswesens aus allen teutschen Staaten als jugendliche Genossen einander näher gebracht, auch im activen Dienst dereinst als Kampfge-

nossen sich wiederfänden, und als Männer dann, den jugendlichen Freundschaftsbund erneuerten?

Wenn ferner das Institut des Landsturms zu seiner vollen practischen Brauchbarkeit noch allerdings einer auf Erfahrung gestützten weitern Ausbildung sowohl im Ganzen als im Einzelnen bedarf *), so darf der Wunsch wohl nicht unterdrückt werden, daß dabey besonders auf allgemeine Ertheilung militärischer Form und Auszeichnnng Rücksicht genommen werden möchte. Es ist längst allgemein als Fortschritt zur allgemeinen europäischen Cultur und als Vorzug neuerer Zeit anerkannt, daß auch im Kriege gewisse Grundsätze des Völkerrechts von beyden streitenden Theilen befolgt und heilig geachtet, die Kriege gegen sonst weniger verwüstend und mit mehr Menschlichkeit und Schonung der ruhigen Einwohner und Wehrlosen geführt werden, der Soldat deshalb nur den Soldaten als Feind betrachten und behandeln dürfe, aber auch vom bürgerlichen Einwohner als Erwiederung der Schonung, friedliche Unterwürfigkeit und Aufnahme fordern, feindlichen Angriff von diesem desto härter und mit

*) Wie mit edler Offenheit von dem Verfasser des Frankfurter Landsturm-Regulativs bekannt und jeder Patriot deshalb zu Mittheilung seiner auf Erfahrung gegründeten Verbesserungsvorschläge aufgefordert wird.

dem Tode ahnden könne. Nothwendig wird also auch bey Bildung des Landsturms auf Erhaltung dieses wichtigen Grundsatzes Rücksicht genommen und jeder Rückschritt zur Uncultur der Vorzeit möglichst vermieden werden müssen. Wenn dereinst die Landwehr allenthalben bleibend organisirt, jedem etablirten Staatsbürger bey seiner ersten häuslichen Einrichtung die vollständige Selbstbewaffnung zur Pflicht und Bedingung gemacht ist, Landwehr und Landsturm in enge Verbindung gesetzt, der Uebergang von der Ersten zum Zweyten nach Ablauf gewisser Jahre bestimmt, daneben vielleicht eine teutsche Nationalkleidung, zur militärischen auch geeignet, allgemein gangbar geworden; so wird eine wahrhaft miliärische Organisation und äußere Form und Abzeichnung, wäre es auch nur durch eine gefärbte Armbinde, oder ein Blechschild, oder Kreutz am Hut, dabey eben so leicht ausführbar, als für die Brauchbarkeit des Ganzen zuträglich seyn, zumal wenn auch durch Auswahl der eigentlich wehrbaren Männer dasselbe von der Schwerfälligkeit und Verwirrung großer Haufen, wobey die Schwachen wohl selbst die Stärkern hemmen, befreyt wird. In der That scheint daher dem entfernten Beobachter die königlich Bayersche Einrichtung der Nationalgarden verschiedener Classen der Vollkommenheit und Zweckmäßigkeit hierin am nächsten gebracht zu seyn.

Endlich scheint es aber auch hiebey ein Hauptbedürfniß zu seyn, daß für vollständige Ausführung und stete Forterhaltung, ja selbst für fortschreitende Vervollkommnung aller gemeinschaftlich beschloßenen gleichförmigen Bewaffnungs- und Vertheidigungs-Anstalten, sowohl der Form, als dem noch wichtigern Geiste nach, mit Kraft und Nachdruck gesorgt werde. Denn nur zu gegründet ist der allgemeine Vorwurf für Teutschlands vormalige Verfaßung, daß es an guten Reichsgesetzen und Verordnungen nicht fehlte, allein die Befolgung nur zu häufig und allgemein versagt wurde. Nur zu gerecht ist also wohl die Besorgniß, daß auch hier eine längere Reihe von Friedensjahren zu leicht Vernachläßigung und Nichtvollziehung der gesetzlich bestimmten Bewaffnungs-Anstalten in mehrern einzelnen Staaten herbeyführen könnte. Es werde also eine gegenseitige Aufsicht und Controle unter Teutschlands Fürsten festgesetzt. Stets zeichneten sich Mehrere derselben durch persönliche militärische Talente und Kenntniße aus. Leicht wird es also seyn, daß unsere versammelten Fürsten bey jedem periodischen Zusammentritt, vielleicht alle 5 Jahre, aus ihrer Mitte, bis zur nächsten Versammlung durch freye Wahl Diejenigen selbst bestimmen, welche alljährlich und persönlich in den einzelnen, nach bestimmten Abtheilungen anzuweisenden Staaten als National-Repräsentanten genaue Heerschau hal-

ten und den periodischen und alljährigen Waffenübungen beywohnen, alle Bewaffnungsanstalten untersuchen, die gefundenen Mängel bemerken und deren Abstellung anordnen könnten. Wenn solcher musternden Fürstlichen Feldherren fünfe erwählt, Jedem ungefähr der fünfte Theil von Teutschlands Staaten in Rücksicht auf Größe und Volkszahl, zur militärischen Aufsicht untergeben würde, Jeder jährlich eine andere Abtheilung musterte, so würden sie nach 5 Jahren, nach vorgängiger gegenseitiger Mittheilung ihrer gemachten Untersuchungen und Erfahrungen, der vollen periodischen Wiederversammlung ihrer Mitfürsten einen sichern und gewiß höchst wirksamen Bericht über den wirklichen Zustand der teutschen Bewaffnungs-Anstalten erstatten können, der die Abstellung aller etwa noch vorgefundenen Mängel um so sicherer zur Folge haben würde, als die persönliche Vereinigung nicht nur Alle zu patriotischer Beförderung der, etwa noch gemeinschaftlich zu treffenden, oder zu unterhaltenden Einrichtungen anfeuern, sondern auch jeden Einzelnen insbesondere zur thätigsten Abhülfe der bey Ihm gerügten Gebrechen veranlassen dürfte, damit Er nicht seinen Mitfürsten persönlich gegenüber als unpatriotisch erscheine!

Gewiß läßt die jetzt so allgemein und erhaben sich zeigende Vaterlandsliebe unserer teutschen Fürsten hoffen,

daß diese hochwichtige Einrichtung, wobey ihre übrigen Hoheitsrechte wegen der nur auf bestimmte Zeit und persönlich zugestandenen Musterungs Befugniße nirgend Gefahr laufen, ganz mit der Weisheit und dem regen Eifer, den sie verdient, zur Wirklichkeit werde gebracht und erhalten werden, den eine sehr ähnliche ältere Anordnung in der Wahl und Anstellung von Kreis-Obersten leider nicht fand. *)

§. 11.

Drittes Haupt-Gebrechen der ehemaligen Reichsverfaßung.

Wünsche deshalb.

Eine andere Parthie der vormaligen Reichsverfaßung, welche zugleich als höchst wohlthätig und als höchst mangelhaft allgemein angesprochen ward, war die Reichs-Justizverfassung. Daß die beyden teutschen höchsten Reichsgerichte vormal darin wahrhaft nützlich waren, daß sie für alle Streitigkeiten der sonst zahlreichen Classe der Reichsunmittelbaren unter sich, die Erörterung und

---

*) Die Reichsexecutionsordnung in Augsburg 1555 aufgericht, enthält §. 56 f. hierüber die gesetzliche Bestimmungen, deren genaue Befolgung durch neue Wahlen, der neueste Reichsabschied vom Jahre 1654 vergeblich beschloß und befahl!

Entscheidung im Wege Rechtens möglich, und dadurch die Einführung und Erhaltung des Landfriedens innerhalb Teutschlands Grenze wirklich machten, und daß sie gegen Misbräuche und Bedrückungen landesherrlicher Gewalt den Landständen und einzelnen Unterthanen zu Hülfe kamen, so wie sie umgekehrt diese bey ungebührlichen Weigerungen und Widerstand zum schuldigen Gehorsam anwiesen, — dies war unverkennbar die gute Seite derselben. Allein dieser Nutzen ward größtentheils durch die Langsamkeit, Kostbarkeit, ja gewöhnliche Endlosigkeit der reichsgerichtlichen Proceße, und noch mehr durch Mangel an kräftiger Vollziehung der ergangenen Erkenntniße wieder aufgehoben und vernichtet. Indeß scheint die künftige Bundesverfassung der teutschen Staaten es doch nöthig zu machen, auf ein oder mehrere Surrogate zu denken, wodurch die vormaligen Vortheile der Reichs-Justizverfassung möglichst erreicht, zugleich aber deren Nachtheil vermieden werden. Möchten folgende Ideen hierüber auch der Prüfung einer künftigen teutschen Gesetzgebung würdig befunden werden!

I. Für die Streitigkeiten einzelner teutscher Staatsbürger und Privatpersonen unter sich scheint es gar keiner Herstellung höchster reichsgerichtlicher Instanzen weiter zu bedürfen. Alle größere teutschen Staaten genossen längst

schon unbedingter Appellations-Privilegien, ohne daß deren Einwohner deshalb über Mängel in der Gerechtigkeits-pflege klagten. Und in den noch bestehenden mindermächtigen teutschen Staaten ist auch die Justizverfassung längst allenthalben durch mehrere Instanzen so gut geordnet, und jedem Unterthan das rechtliche Gehör so gut gesichert, im äussersten Fall durch einzuholendes rechtliches Erkenntniß auswärtiger Spruch-Collegien gegen jede Partheylichkeit so geschützt, daß auch hier die Herstellung noch einer höhern Instanz nicht nur entbehrlich, sondern wegen der damit nur zu leicht verknüpften Hemmung des Prozeßganges wohl gar nachtheilig zu seyn scheint. Die Erfahrung der seit der Auflösung der Reichsgerichte verflossenen sieben Jahre dürfte hiefür wohl hinlänglich bestimmte Resultate geben.

II. Für Streitigkeiten der teutschen Bundesfürsten unter sich scheint es eben so einer Wiedereinsetzung permanenter höchster Gerichte nicht zu bedürfen, ja diese mit der jetzigen Souverainität der teutschen Staaten nicht vereinbarlich zu seyn. Selbst neben den Reichsgerichten fand ja unter ihnen vormal zuvörderst eine schiedsrichterliche Entscheidung — nach altteutscher Sitte von Ihres Gleichen gesprochen — eine sogenannte Austrägal-Instanz statt. Man kehre also zu dieser ächtgermanischen Sitte

zurück und setze sie mit der übrigen Bundesverfassung, unter Benutzung und Abstellung der bisher dabey bemerkten Mängel, in Einklang. Wenn es ohnehin erster Grundsatz der innern Bundesverfassung seyn und als heilige Norm festgesetzt werden muß, daß kein Bundesfürst mit Gewalt und Selbsthülfe gegen den Andern vorschreite; so kann die Verpflichtung, etwa entstandene Zwistigkeiten durch gemeinschaftlich zu ernennende Schiedsrichter und Obmänner auszutragen, sehr passend damit verbunden und allenfalls nur der Recurs an die periodische persönliche Versammlung der teutschen Bundesfürsten vorbehalten werden. Ueber die Form und den genauer zu bestimmenden Gang solcher Verhandlungen hier etwas Näheres nachweisen zu wollen, könnte leicht eben so voreilig, als hier zu umständlich erscheinen.

III. Nur also für Zwistigkeiten und Beschwerden teutscher Fürsten mit ihren Landständen und Unterthanen dürfte in mehrer Hinsicht eine gemeinschaftliche höhere Instanz wünschenswerth bleiben; denn nicht nur für die Unterthanen, sondern auch für die Regenten würden die einzelnen Landesverfaßungen hiedurch eine Garantie erhalten, welche für beyde gleich vortheilhaft wäre. Nur zu günstig ward solche Sicherstellung von Teutschlands Regenten noch in den Jahren 1791 und 1792 empfunden,

als der französische Revolutionsschwindel auch in Teutschland um sich zu greifen drohte, und Reichsgerichtliche Mandate und Hülfsanweisungen benachbarter Stände nicht ohne glückliche Wirkung zur Erstickung des unter der Asche glimmenden Feuers blieben. Der Verfaßer des Gegenwärtigen ist indessen weit entfernt, eine solche Einschränkung der Souverainität unserer teutschen Fürsten zu wünschen, daß jeder einzelne Unterthan Klage gegen seinen Landesherrn erheben könnte. Er vertraut zu sehr auf die edle Denkungsart, auf die loyalen Gesinnungen unserer Regenten, so wie auf den fortschreitenden Geist der Zeit, dessen Einwirkung auf Regierungen und Minister Niemand verkennen wird. Er weiß zu gut, daß selbst vormal, da das Daseyn der Reichsgerichte solche Klagen verstattete, und der Zeitgeist sie vielleicht nöthig machte, doch der Nutzen derselben höchst problematisch und geringe, öfter der Nachtheil für das landesherrliche Ansehen überwiegend war, und durch Appellation an das große Publicitäts-Tribunal der öffentlichen Meynung schon damal mehr hätte gewirkt werden können, als durch reichsgerichtliche Klagen. Es sey ihm also vergönnt, auch hier seine Wünsche und Ansichten, wie hierin zum allgemeinen Wohl Teutschlands dessen Verfassung geordnet werden könne, mit bescheidener Freymüthigkeit nur im Allgemeinen und ohne gedehnte Erörterung einzelner Gründe

darzulegen, da diese aus den Vorschlägen sich von selbst ergeben dürften.

Es werde also grundgesetzlich durch die teutsche Verfassungsurkunde bestimmt:

A) daß sofort in jedem teutschen Staate, wo dieß noch fehlt, eine förmliche Territorial-Verfaßungs-Urkunde landesherrlich abgefaßt und öffentlich bekannt gemacht werden solle. Wenn gleich das Detail derselben den Bedürfnißen, den örtlichen Verhältnißen und möglichster Beybehaltung der bisher bestandenen Einrichtungen jedes einzelnen Staates hauptsächlich überlassen bleiben muß; so macht die Rücksicht auf die hiedurch auch möglichst zu befördernde teutsche National-Einheit, so wie auf billige Berücksichtigung des fortschreitenden Geistes der Zeit und des dadurch für alle Zukunft zu sichernden Nationalwohlstandes es doch wünschenswerth, daß für Form und Inhalt dieser Verfaßungsurkunden einige allgemeine Grundsätze und darein aufzunehmende Bestimmungen durch gemeinsamen Beschluß aller teutschen Bundesfürsten festgesetzt werden möchten. Indem der Verfaßer des Gegenwärtigen deren Bestimmung dem teutschen Sinn und der Vaterlandsliebe unserer edlen Regenten ehrerbietig anheim zu geben sich verpflichtet hält, erlaubt er sich nur Beyspielsweise, als Erläuterung, einige dieser Grundsätze nahmhaft zu machen; nehmlich

daß in aller teutschen Staaten Reichs- und Landstände in geordneter Wirksamkeit und durch freye Wahlen der Staatsbürger, aus den drey bürgerlichen Ständen neu aufgestellt werden möchten;

daß diesen Reichs- und Landständen bey Erlassung allgemeiner neuer Landesgesetze einer blos rathende gutachtliche Stimme, bey Erforderung neuer und außerordentlicher Steuern und Abgaben aber ein Einwilligungsrecht, so wie überhaupt die jährliche Einsicht der Landessteuer-Rechnungen, zugleich aber auch die Befugniß zu Beschwerdeführung wegen Verletzung der Landesverfassung bey der teutschen Bundesversammlung zugestanden würde;

daß die Vertheilung der öffentlichen Lasten und Steuern, besonders der durch die Zeitumstände und erhöheten Landes-Bedürfnisse nöthigen neuen Abgaben möglichst gleich nach dem Vermögen der Einzelnen bewirkt werde;

daß die Justizverwaltung in bürgerlichen und peinlichen Sachen unabhängig und ohne persönliche Einmischung der Regenten in die Entscheidungen selbst, den geordneten Behörden überlassen bleiben soll.

Da diese und ähnliche Einrichtungen ohnehin schon größtentheils in fast allen teutschen Staaten bestehen, so

scheint deren allgemeine, möglichst gleichförmige Feststellung eben so wenig schwierig und bedenklich, als vielmehr in mannigfaltiger Hinsicht für die Zukunft Nutzen versprechend zu seyn, indem z. B. die ständische Verfassung des Königreichs Sachsen als Grund des ausgezeichneten Landes-Credits dieses Staats allgemein anerkannt ist.

B) Diese einzelnen Territorial-Verfaßungs-Acten sollen der allgemeinen Versammlung der teutschen Fürsten, binnen Jahresfrist zur Prüfung, Bestätigung und Gewährleistung vorgelegt werden. Sollten die bisher bestandenen Landstände, Corporationen oder sonstigen verfassungsmäßigen Volksvertreter deshalb noch Erinnerungen zu machen, oder Beschwerden zu führen, gegründete Veranlassung zu haben glauben, — deren Erledigung sie doch immer zuerst bey ihrem Landesherrn gesucht und nicht gefunden haben müßten, — so würden diese in Zweifel gezognen Gegenstände und Puncte, nachdem die Beschwerden und deren Beantwortung von Seiten der Regierung gedruckt vertheilt worden, von der allgemeinen Versammlung der teutschen Fürsten entschieden und bestimmt.

C) Nur wegen Verletzung der Territorial-Verfassungs-Acte können die Reichs- und Landstände — aber

auch nur diese — bey der allgemeinen Fürstenversammlung Beschwerde führen und Hülfe suchen, so wie umgekehrt dem Landesherrn desselben gegen ihre Stände und Unterthanen freysteht. Den Landständen sey auf diesem Wege auch die Vertretung einzelner, verfaßungswidrig beschwerter, Staatsbürger z. B. wegen Eingriffs in die Justiz-Administration, nicht weniger unbenommen, als die Regenten befugt sind, die Leistung des schuldigen Gehorsams, die Ergänzung unbillig versagter ständischer Einwilligung zu Erhebung neuer Landesabgaben, ja nöthigenfalls selbst die Thätigkeit der vereinten Bundesmacht zur Zurückführung pflichtvergeßner Unterthanen zur Unterwürfigkeit zu suchen und in Bewegung zu setzen. Die größte möglichste Publicität sey bey solchen Verhandlungen die Beschützerinn ächter Gerechtigkeit und Wahrheit.

D) Die definitive Entscheidung aller solcher Zwistigkeiten zwischen teutschen Regenten und ihren Ständen und Unterthanen bleibt einzig der periodischen persönlichen Versammlung der teutschen Fürsten vorbehalten. Wie dies Erkenntniß vorbereitet, verhandelt und beschloßen werden solle, wird von der künftigen allgemeinen innern Organisation dieser erlauchten Versammlung abhängen, da sie, vielleicht selbst in Collegien vertheilt, auch hier die besondere Bearbeitung und Begutachtung, oder selbst

Entscheidung jedesmal eignen Deputationen übertragen könnte.

E) Da aber diese erhabene Versammlung nicht stets fortdauern kann, gleichwohl Fälle eintreten könnten, wo provisorische und schnelle Verfügungen bey entstandenen Zwistigkeiten zwischen Regenten und Unterthanen zum Wohl Teutschlands und einzelner Staaten unumgänglich nothwendig wären; so scheint es erforderlich, zu diesem Behuf eine fesistehende

Teutsche Nationalbehörde

niederzusetzen, welcher die Erörterung und provisorische Entscheidung solcher, keinen Verzug leidenden Streitigkeiten übertragen werde. Bey dieser könnte dann aber nicht nur zu solchem Zweck, sondern auch zum Behuf der weitern definirten Entscheidung durch die Fürstenversammlung selbst, die Erörterung der von beyden streitenden Theilen aufgestellten Gründe und Gegenstände so vollständig bewirkt werden, daß dadurch die Sache zur endlichen Entscheidung hinlänglich vorbereitet und ins Reine gebracht würde, vielleicht selbst durch gutachtlichen gedruckten Bericht dieser Nationalbehörde, desto leichter die Entscheidung der Fürstenversammlung unterworfen werden könnte. Ja sie könnte vielleicht eben so

als vorbereitete und Proceßinstruirende Behörde für die schiedsrichterlichen Entscheidungen der Streitigkeiten teutscher Fürsten unter sich benutzt und in Thätigkeit gesetzt werden.

Doch eine solche teutsche Nationalbehörde würde nicht nur deshalb nöthig und nützlich seyn, sondern auch besonders treflich noch zu höhern Zwecken und zu Beseitigung eines fernern Hauptgebrechens der ehemaligen Reichsverfassung benutzt werden können, das wohl noch eigne Erwägung verdient.

§. 12.

Viertes Hauptgebrechen der ehemaligen Reichsverfaßung. Wünsche deshalb.

Mit Recht ward es der vormaligen Reichsverfaßung allgemein zum Vorwurf gemacht und als Hauptgebrechen derselben aufgestellt, daß es in Teutschland zwar nicht an allgemeinen gesetzlichen guten Vorschriften fehlte, desto mehr aber die Befolgung und Vollziehung der Reichsgesetze in den einzelnen Staaten vernachläßigt werde, und daß selbst in den Puncten, worinn man diese brachte, allenthalben zu ängstliches Kleben am Förmlichen und Hergebrachten sichtbar sey, wodurch der wahre Geist des Gesetzes unterdrückt und ent-

stellt, und jeder Fortschritt zum Beßern gehemmt werde. Unverkennbar war leider die Wahrheit und Gerechtigkeit dieses Vorwurfs, noch unverkennbarer die großen Nachtheile, welche hieraus für die große Einheit der teutschen Nation entspringen mußten. Allein nicht weniger einleuchtend waren gewiß Jedem auch die Schwierigkeiten zu deren Beseitigung, da Teutschlands Verfaßung schon lange sich mehr einem democratischen System vereinter Staaten näherte, als einer wahren Monarchie. Und nicht weniger als schwer zu lösendes Problem erscheint auch jetzt die Frage: Wie die allgemeine Vollziehung einer teutschen Bundesverfassung und der einzelnen Bundesgesetze künftig vollständig, sicher zu stellen sey, ohne der Souverainität und Autonomie der einzelnen Staaten wesentlichen und unbilligen Eintrag zu thun?

Anmaaßlich würde der Verfaßer des Gegenwärtigen sich selbst erscheinen, wenn er sich für fähig hielte, dies hohe Problem sicher und vollständig zu lösen. Allein seine innige Vaterlandsliebe läßt ihm Verzeihung hoffen, wenn er durch Darlegung einiger Ideen zur Lösung desselben einen geringen Beytrag zu liefern wagt und versucht.

Das allgemeine Staatsrecht stellt es zwar schon im Begriffe eines Staats als wesentlich nothwendig auf,

daß Eine — physische oder moralische — Einheit vorhanden seyn müße, welche äußerlich völlig unabhängig als Leiter und Anführer des Ganzen im Innern, auch gegen das Ausland dasselbe vertrete und repräsentire, daß ohnedem kein wirklicher Staat denkbar sey. *) Und hiernach wird es also vorzüglich darauf ankommen, wie künftig die Bundesversammlung unserer teutschen Fürsten wird organisirt, welche Vorsitzende ihr ertheilt, in welches Verhältniß zu Einem oder Mehreren der höchsten alliirten Mächte sie werde ersetzt werden? Allein welcher Vermessene wollte hier den Schleyer zu lüften versuchen, dessen einstiges Wegziehn den Aufgang einer schönern Morgenröthe für Teutschlands Zukunft von der Weisheit und dem Edelmuth dieser erhabnen Monarchen so gewiß verspricht, als schon die Wiederherstellung teutscher Freiheit und Unabhängigkeit in allen höchsten Verfügungen und abgeschloßenen Verträgen als ihr erhabner Zweck laut ausgesprochen ist.

Sollte es aber dem, sein Vaterland liebenden Teutschen deshalb verboten seyn, über die Möglichkeit einer Lösung jenes hochwichtigen Problems dennoch weiter nach-

---

*) Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre von A. L. Schlözer. (Göttingen 1793. 8.) S. 75. §. 22.

zudenken? Sollte es Tadel verdienen, wenn er die Resultate hiervon der öffentlichen Prüfung mit der Resignation unterwirft, daß man darin nur ein Gegenstück zu Mösers patriotischen Fantasien finden möge? Ja möchten folgende Ideen, diesen an die Seite gesetzt zu werden, werth gefunden werden!

Nicht nur zur provisorischen Entscheidung und Erörterung der etwan sich ergebenden Streitigkeiten unter teutschen Regenten und ihren Ständen — diese dürften künftig wohl sehr selten werden und wenig Räthe erfordern und beschäftigen — werde eine feststehende Teutsche Nationalbehörde errichtet und niedergesetzt, sondern besonders auch zu dem Zweck, um über die Erhaltung und Beförderung teutscher National-Einheit zu wachen und die gleichförmige Vollziehung und strenge Befolgung der teutschen Grundgesetze und aller, auf das Wohl von Teutschland im Ganzen berechneten Einrichtungen kräftig und thätig zu bewirken. Freye Wahl aller teutschen Fürsten oder alternirende Präsentation unter ihnen bestimme die Mitglieder dieses ehrwürdigen Senats, in dem selbst regierende Fürsten, oder wenigstens nachgebohrne Prinzen die Stellen des Vorsitzenden und der ersten Räthe einnehmen, wie vormals selbst Churfürsten den Vorsitz beym Reichskammergericht als Cammerrichter übernahmen.

Wenige, aber einsichtsvolle Männer von bewährtem teutschen Sinn und Muth, aus den ersten Räthen teutscher Fürsten gewählt, füllen die übrigen Stellen. Eine besondere Verfaßungsurkunde bestimme den Gang und Umfang der Geschäfte dieser Behörde. Sie werde berechtigt wegen jeder Verletzung oder Vernachläßigung der Grundgesetze, oder der zur Erhaltung und Beförderung der National-Einheit getroffenen Anordnungen und Einrichtungen Erkundigungen einzuziehen, Beschwerden anzunehmen, Untersuchungen an Ort und Stelle anzuordnen, Commissarien deshalb abzusenden, Aufforderungen und Abmahnungen zu erlassen, in dringenden Fällen provisorische Verfügungen zu treffen und endlich, da nöthig, die sich ergebenden dennoch unerledigten Gebrechen der periodischen persönlichen Fürstenversammlung zur Entscheidung und definitiven Regulirung vorzutragen. Ueber die Form des hiebey zu beobachtenden Verfahrens; wie dem in Anspruch genommenen Staat die Darlegung seiner Gründe und Vertheidigung billig nachgelassen werde; ob man deshalb eine förmliche fiscalische Verhandlung einleiten wolle? und ähnliche Bestimmungen wird die Weisheit der künftigen Gesetzgebung entscheiden. Stets dürfte aber auf möglichste Abkürzung der Verhandlungen, so wie auf vollständigste Publicität derselben Rücksicht zu nehmen seyn.

Noch mehr würde aber das wohlthätige Daseyn

dieser teutschen Nationalbehörde erhöht werden, wenn derselben auch die Vorbereitung aller gemeinschaftlich für das ganze teutsche Vaterland zu treffenden Einrichtungen und zu erlassenden Gesetze übertragen und selbst eine förmliche periodische Revision — etwa alle 50 Jahre — der bis dahin bestandenen Verfassung der gemeinsamen Gesetze und Einrichtungen zur Pflicht gemacht würde. Auf einen höhern, freyern Standpunkt gestellt, nicht eingeengt durch die Particular-Interessen der einzelnen Staaten, nach den gemachten Erfahrungen nur das gemeinsame Bedürfniß ganz Teutschlands ins Auge fassend, würde sie die Entwürfe der zu fassenden Beschlüsse und zu erlassenden Gesetze am zweckmäßigsten bearbeiten, würde jeden Stillstand oder Rückschritt in dem großen Triebwerk der teutschen Nationalvereinigung hemmen und das allmählige Fortschreiten mit dem Zeitgeiste am leichtesten einleiten und befördern können. Nicht mehr würde dann Teutschland der Vorwurf treffen, daß es an veraltete Formen und unbrauchbar gewordene Einrichtungen hängen und hinter dem fortschreitenden Geiste des Zeitalters zurückgeblieben sey! Auf viele Jahrhunderte hinaus würde seine Verfassung, seine Unabhängigkeit, sein Glück und Wohlstand gesichert seyn!

Möchte dies, mein theures Vaterland künftig Dein

Schicksal seyn! Möchte Deinen Söhnen aus den harten Erfahrungen der nächstverfloßenen Zeit eine Verfaßung entsprießen, die wahre National-Einheit wiederherstellt und edle gesetzmäßige Freiheit im Innern und ehrenvolle Achtung im Auslande sichert! Möchte der Verfasser dieser Wünsche so glücklich seyn, dies zu erleben! Möchte wenigstens sein redlicher Wille, hiezu sein Scherflein beyzutragen, und seine gutgemeynten Absichten — worüber ihm sein innerer Richter Zeugniß giebt — nicht mißdeutet noch verkannt werden!

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ehrerbietige doch dringende Wünsche für Teutschlands künftige Verfassung

Leipzig 1814
J.publ.g. 895 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562455-6